

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

An die Beauftragten für den Haushalt
der obersten Landesbehörden
in Baden-Württemberg

Stuttgart 6. April 2020
Durchwahl 0711 123- 4310
Name Amira El Mansy
Aktenzeichen: 2-0415.2/206
(Bitte bei Antwort angeben)

Zuwendungsrechtliche Leitlinie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Das Ministerium für Finanzen gibt nachstehende Leitlinie im Umgang mit Zuwendungen nach § 44 LHO im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor:

Die Bestimmungen des Zuwendungsrechts bleiben grundsätzlich bestehen. Nachfolgende Grundsätze gelten - vorbehaltlich abweichender EU- oder bundesrechtlicher Vorgaben - für erteilte Bewilligungen. Die bewilligenden Stellen entscheiden nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei bewilligten Mitteln für Projekte und institutionelle Förderungen gilt grundsätzlich, dass der Zuwendungsbescheid bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung nach § 49 Abs. 3 LVwVfG zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist, vgl. Nr. 8.2.2 VV zu § 44 LHO.

Aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie kann der Zweck vieler Förderungen nicht, nicht im Bewilligungszeitraum bzw. nicht mehr vollständig erreicht werden, da z. B. die Durchführung des Projekts unmöglich geworden ist oder die Institution vorübergehend nicht geöffnet werden darf.

Eine Rückforderung der Zuwendungen kann dazu führen, dass die Institutionen und Projektträger als Folge der aktuellen Krise durch die Einbußen in finanzielle Not geraten. Deshalb kann in diesen Fällen von einer Rückforderung in Teilen oder im Ausnahmefall

gänzlich abgesehen werden, soweit dadurch eine finanzielle Notlage der Zuwendungsempfänger infolge der Coronakrise droht.

Damit soll sichergestellt werden, dass besondere Härten, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, zumindest teilweise ausgeglichen werden können. Ein Ausgleich kann allerdings nur bis zu der Höhe der Zuwendung ermöglicht werden. Kompensationen darüber hinaus sind Fragen etwaiger Hilfsmaßnahmen.

Daher können im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung Härtefallerwägungen bezüglich des Widerrufs sowie der Rückforderung einbezogen werden.

Insbesondere kann bei der Berechnung des Rückforderungsbetrags berücksichtigt werden, inwiefern tatsächliche Ausgaben für die Projektdurchführung bzw. die Aufrechterhaltung des Betriebs angefallen sind, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektdurchführung bzw. Wirtschaftsführung entsprechen, und ob alle sonstigen Mittel (z. B. Kurzarbeitergeld) zur Kostenminimierung ausgeschöpft wurden und der Ausfall dem Zuwendungsempfänger nicht zugerechnet werden kann. Dem Zuwendungsempfänger obliegt die Verpflichtung, den entstehenden Schaden größtmöglich zu mindern (Schadensminderungspflicht).

Krisenbedingte Einnahmeausfälle können für eine Neuberechnung der Zuschüsse berücksichtigt werden. Aktualisierte Haushalts- oder Wirtschaftspläne bzw. Kosten- und Finanzierungspläne sind in angemessener Frist vorzulegen.

Auf Basis dieser Neuberechnung können also ausnahmsweise Zuwendungsmittel des Landes als Kompensation der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausfälle berücksichtigt werden. Bei Bedarf können im Rahmen laufender Bewilligungen auch Zuwendungen zur Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen eingesetzt werden. Die Kosten sind zur Schadensminimierung möglichst gering zu halten.

Grundsätzlich ist die veränderte wirtschaftliche Lage von Zuwendungsempfängern in der zuwendungsrechtlichen Abwägung nicht zu berücksichtigen. Hierfür ist vorrangig auf die in Bezug auf die Corona-Pandemie geschaffenen Hilfsprogramme sowie die sozialen Sicherungssysteme zu verweisen. Dem Zuwendungsempfänger ist anzukündigen, dass, sofern eine Kompensation von anderer Stelle erfolgt, diese Kompensationen vorrangig einzusetzen sind und die bewilligten Mittel zurückgefordert werden können.

Im Verwendungsnachweis haben die Zuwendungsempfänger die konkrete Mittelverwendung (insbesondere die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen infolge der Corona-Pandemie) darzulegen. Den Zuwendungsempfängern ist anzukündigen, dass der Widerruf der Zuwendung in Betracht kommt, wenn diese für andere Zwecke verwendet worden ist.

Auf den Widerruf aufgrund nicht alsbaldiger Verwendung (vgl. VV Nr. 8.2.2 zu § 44 LHO) kann ausnahmsweise für den Zeitraum, in dem es bedingt durch die Corona-Pandemie zu Verzögerungen kommt, verzichtet werden.

Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-I und Nr. 6.1 ANBest-P kann die Bewilligungsbehörde die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen und Zwischennachweisen um bis zu sechs Monate verlängern.

Auf dieser Grundlage können keine neuen Fördertatbestände geschaffen und keine Rechtsansprüche auf Förderung abgeleitet werden. Die Anwendung bezieht sich auf solche Fälle, in denen eine Förderung durch das Land bereits bewilligt oder rechtlich verbindlich zugesagt wurde.

Die Ausgaben sind innerhalb der verfügbaren Mittel und Deckungskreise zu leisten.

Angesichts der Dynamik der aktuellen Entwicklung werden diese Hinweise laufend überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

gez. Brenner